Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich
Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen von durch die **Musfeld Aircotech AG, Basel** (der "Besteller") erteilten Aufträgen zur Bearbeitung bzw. Fertigung und/oder Lieferung von Ware sowie zur Erbringung von Dienstleistungen durch einen Lieferanten (der „Lieferant"). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden Bestandteil des Einzelvertrages. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall.

2. Einzelvertrag
Ein Auftrag an den Lieferanten kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten oder durch Zustimmung des Lieferanten zu einer schriftlichen Bestellung des Bestellers gültig und verbindlich zustande. Das Stillschweigen des Lieferanten auf eine schriftliche Bestellung des Bestellers gilt in jedem Fall als Zustimmung zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn diese von der Offerte des Lieferanten abweichen.
Das Stillschweigen des Bestellers auf eine von seiner schriftlichen Bestellung bzw. von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung zur Auftragsbestätigung. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der schriftlichen Bestellung des Bestellers und/oder den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab, so gelten (eine nachträgliche schriftliche Genehmigung des Bestellers vorbehalten) allein die schriftliche Bestellung des Bestellers und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

3. Vergütung
Die von den Parteien im Einzelvertrag festgelegten Preise sind verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig, auch wenn die Preiserhöhung auf eine Bestellungsänderung des Bestellers zurückzuführen ist. Sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern richten sich nach den Incoterms 2020, DDP Musfeld Aircotech AG Basel/Schweiz. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, verstehen sich die festgelegten Preise inkl. Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz.

4. Warenlieferungen
Der Lieferant ist für die Organisation und die Durchführung des Transportes der von ihm zu liefernden Ware verantwortlich. Es gilt gesamthaft DDP Musfeld Aircotech AG Basel/Schweiz (Incoterms 2020).

Die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten erfolgt innert 30 Tagen nach Eingang der Lieferung beim Besteller. Vorbehalten bleiben die Beanstandung von nicht für richtig befundenen Rechnungen und die gesetzlichen Einwendungen und Einreden des Bestellers, insbesondere bei Vorliegen von Mängeln.

5. Änderungen
Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungswünsche des Bestellers jederzeit entgegenzunehmen. Der Lieferant orientiert den Besteller in einer schriftlichen Offerte über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Kosten- und Terminfolgen. Die Änderungen dürfen nur ausgeführt werden, sofern und soweit eine schriftliche Bestätigung des Bestellers vorliegt. Andernfalls berechtigt die Vornahme von Änderungen zu keinerlei Preiserhöhungen oder Terminüberschreitungen.

6. Liefertermine
Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der im Einzelfall vereinbarten Liefertermine. Mit deren Ablauf gerät er ohne weiteres in Verzug. Für den Fall von Lieferterminüberschreitungen haftet der Lieferant dem Besteller für sämtliche diesem aus der verspäteten Lieferung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Höhe allfälliger Lieferpönalen (Konventional-strafen) des Lieferanten bei Lieferterminüberschreitungen entspricht pro Tag 3% des Warenwertes. Die Geltendmachung des über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten, wobei es für Schadenersatzansprüche bei der gesetzlichen Verschuldensvermutung des Lieferanten bleibt. Die vorbehaltlose Annahme der Ware, des Werks bzw. der Dienstleistung führt nicht dazu, dass der Besteller seine Ansprüche verliert; insbesondere verliert er seinen Anspruch auf Konventionalstrafe und Schadenersatz diesfalls nicht.
Befindet sich der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller zudem berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und nach deren unbenütztem Ablauf weiterhin auf der Erfüllung

nebst allfälligen Lieferpönalen sowie Schadenersatz wegen Verspätung zu beharren, oder aber stattdessen auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe des Bestellers bleiben vorbehalten.

7. Gewährleistung
Der Lieferant gewährleistet die im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte Güte und Qualität sowie die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit. Eine Leistung des Lieferanten ist dann im Sinne der vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen mangelhaft, wenn sie nicht den im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen entspricht oder zum vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur beschränkt tauglich ist.

Soweit gesetzlich keine längeren Gewährleistungsfristen gelten, gilt mit Bezug auf die Gewährleistungsfristen das Folgende: Hat der Besteller die erhaltene Ware oder Werkleistung des Lieferanten oder dessen Dienstleistung wiederum in ein Werk integriert und dieses an einen Endkunden geliefert, beträgt die Gewährleistungsfrist zwischen dem Lieferanten und dem Besteller drei Jahre gerechnet ab der Abnahme durch den Endkunden, längstens aber zweiundvierzig (42) Monate ab Lieferung der vom Lieferanten geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertigten und/oder gelieferten Ware bzw. ab Lieferung des vom Lieferanten an den Besteller gelieferten Werks.

Der Besteller ist berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängel jeglicher Art jederzeit zu rügen. Er ist mithin von den gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten entbunden.

Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten, Waren oder Ware innert angemessener Frist nach Wahl des Bestellers kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, vom Besteller gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben oder verweigert der Lieferant eine solche Behebung, so ist der Besteller berechtigt, entweder

a) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben, durch einen Dritten beheben zu lassen oder eine Ersatzbeschaffung zu tätigen oder
b) die Minderung des Preises zu verlangen oder
c) vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant ist dem Besteller in allen Fällen für sämtliche Schäden, die diesem als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entstehen, vollumfänglich haftbar.
Führt ein vom Lieferanten bearbeitetes, gefertigtes und/oder geliefertes Produkt oder eine von ihm erbrachte Dienstleistung infolge Fehlerhaftigkeit zu Personen oder Sachschäden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Haftung für allfällige daraus resultierende Ansprüche zu übernehmen und den Besteller diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten. Die Schadenersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Kosten und Aufwendungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Information und Warnung von Kunden sowie dem Rückruf von Produkten etc. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produktehaftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und dem Besteller auf Verlangen die entsprechende Versicherungsbestätigung zuzustellen.

8. Problematische oder nicht registrierte Stoffe
Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Besteller registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Verlangen des Bestellers erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung eines Produktes automatisch zuzustellen.

9. Gewerbliche und immaterielle Schutzrechte
Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die von ihm gefertigte und/oder gelieferte Ware keinerlei gewerbliche oder immaterielle Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant hat dem Besteller sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehenden Schäden vollumfänglich zu ersetzen.

10. Eigentum des Bestellers
Sämtliche dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge etc. bleiben

uneingeschränktes Eigentum des Bestellers und sind diesem spätestens mit Beendigung des betreffenden Einzelvertrages unversehrt zurückzuerstatten. Ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden.
Sämtliche dem Lieferanten zur Bearbeitung, Montage, Prüfung oder Veredelung überlassenen Materialien sowie Halb- und Fertigfabrikate bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände zu unterhalten und angemessen gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe des ihm überlassenen Eigentums des Bestellers die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs.
Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Überlassung der vorstehend genannten Gegenstände entstehenden Schäden. Darunter fallen insbesondere Schäden an den Gegenständen selbst sowie sämtliche aus dem nicht ordnungsgemässen Unterhalt, der Beschädigung, dem Untergang und der nicht rechtzeitigen Rückerstattung dieser Gegenstände resultierenden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Lieferanten zur Verfügung gestelltem Eigentum des Bestellers ist ausgeschlossen.

11. Rücktrittsrecht nach Art. 377 des Schweizer Obligationenrechts
Soweit das gesetzliche Rücktrittsrecht nach Art. 377 des Schweizer Obligationenrechts („OR“) gilt, wird dies im Grundsatz auch durch die vorliegenden Bestimmungen nicht berührt. Erklärt der Besteller indessen den Rücktritt nach Art. 377 OR, so ist er nur zur Leistung der Vergütung für die bereits geleistete Arbeit verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Besteller (insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns) werden hiermit ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung
Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Vertragspartei empfangenen Unterlagen und Informationen jederzeit absolut vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nur soweit zugänglich zu machen, als dies im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages unbedingt erforderlich ist. Von der Gegenpartei erhaltene Unterlagen und allfällige davon angefertigte Kopien sind spätestens mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages zurückzuerstatten.

13. Konzernklausel
Der Besteller ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus den Einzelverträgen auf mit ihm verbundene Gesellschaften (einschliesslich auch an die Muttergesellschaften) zu übertragen.

14. Änderungsklausel
Der Besteller ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen abzuändern.
Änderungen und Ergänzungen von Einzelverträgen sowie die Aufhebung von Einzelverträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

15. Anwendbares Recht
Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und des Haager Kaufrechtsabkommens.

16. Gerichtsstands- bzw. Schiedsklausel
Hat der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens seinen Sitz in einem zu diesem Zeitpunkt durch das (Lugano-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gebundenen Staat, sind für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, die ordentlichen Gerichte in Basel (Schweiz) ausschliesslich zuständig. Darüber hinaus hat der Besteller in dieser Konstellation die freie Wahl, den Lieferanten anstelle in Basel an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.
Hat der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens keinen Sitz in einem zu diesem Zeitpunkt durch das vorgenannte Lugano-Übereinkommen gebundenen Staat, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen

dem Besteller und dem Lieferanten, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel (Schweiz). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Es findet das beschleunigte Verfahren Anwendung.